



EDITORIAL

DAS DEUTSCH-FRANZÖSISCHE SPANNUNGSVERHÄLTNIS

Die in den letzten Wochen in der französischen Presse immer wieder ausführlich dargelegten Spannungen in den deutsch-französischen Beziehungen veranlassen zu einigen grundsätzlichen Anmerkungen und Erläuterungen. Dabei gibt der vom langjährigen Berater des ehemaligen Staatspräsidenten François Mitterrand, Jacques Attali, am 24. Oktober 2022 veröffentlichte Artikel, der sich sogar zu dem äußerst provokativen und besorgniserregenden Titel „Der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland wird wieder möglich“ hinreißen ließ, noch einen ganz besonderen Grund zur Darlegung der derzeitigen Situation.

Handelt es sich wirklich um tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Regierungen, die die öffentliche Meinung insbesondere in Frankreich bewegen? Oder sind es nicht eher publizistische Schlagzeilen, die immer wieder gerne eine alte, bestehende Thematik hochspielen?

Aber es muss schon etwas Besonderes vorgefallen sein, das den französischen Staatspräsidenten dazu bewog, die Reißleine zu ziehen und kurzfristig die Tagung des deutsch-französischen Ministerrates, der für Ende Oktober geplant war, abzusagen.

Um was handelt es sich also? Einmal geht es um sehr spezifische Militärprojekte, die schon länger diskutiert werden, wie ein neues europäisches Kampfflugzeug, ein Gemeinschaftsvorhaben zwischen Dassault und Airbus, das den französischen Rafale bzw. den amerikanischen Starfighter ablösen soll, und bei dem es unter den beteiligten Industrieunternehmen immer noch nicht zu einer equitablen Einigung kam sowie um den von Deutschland initiierten

europäischen Luftabwehrschirm (European Shield Initiative), für den 14 weitere Partnerstaaten, aber nicht Frankreich, eine Absichtserklärung unterschrieben. Frankreich verfügt bereits über eine eigene Raketenabwehr und bot bisher an, diese mittelfristig auf interessierte Länder auszudehnen. Das von Kanzler Scholz forcierte Projekt stieß bei Präsident Macron auf strikte Ablehnung.

Ohne in sehr spezifische technische Einzelheiten einsteigen zu wollen, geht es bei dem oben dargelegten Spaltungskatalog um sehr schwierige Sachfragen, die zunächst nur von Professionellen zu beurteilen sind. Des Weiteren handelt es sich aber auch um die Frage, wie dies zu erörtern bzw. wie der Partner über den laufenden Stand der Diskussion im anderen Land zu informieren und einzubeziehen ist.

Der Ukraine-Konflikt hat vieles verändert und den letzten deutschen Pazifisten wacherüttelt. Der „ewige Frieden“ hat sich als unrealistischer Traum aufgelöst, und der nur von den USA finanzierte militärische Schutzschild gehört der Vergangenheit an. Die finanzielle deutsche Antwort hierauf war die Bildung eines Sondervermögens von 100 Mrd. €, um die dringendsten, sofortigen, bisher nicht in Angriff genommenen Militärausgaben zu bezahlen. Es ist nachvollziehbar, dass der französische Nachbar, der engste Partner von Deutschland, ein berechtigtes Interesse an der Verwendung dieses Fonds hat. Darüber hinaus zwingt die neue Lage mehr denn je zu einer ernsthaften Diskussion über eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik, wozu natürlich auch die hierfür erforderlichen Mittel und deren Gebrauch gehören.

Es könnte beim französischen Partner der Eindruck entstanden sein, dass sich durch die neuen geopolitischen Verschiebungen eine stärkere Annäherung Deutschlands an Amerika abzeichnet.

Eine andere Verunsicherung entstand bei der französischen Regierung durch das zahlenmäßig gigantische deutsche Energiehilfsprogramm von 200 Mrd. €, das erst relativ spät als „Doppelwumms“ von Bundeskanzler Scholz mit viel Pathos angekündigt wurde. Der französische Vorwurf, damit u.a. eine unberechtigte Wettbewerbsbevorzugung der deutschen Wirtschaft vorgenommen zu haben, ist völlig aus der Luft gegriffen und im Vergleich zu den in Frankreich ergriffenen Maßnahmen nicht haltbar. Frankreich hatte nämlich bereits viel früher, im Herbst 2021, einen „bouclier tarifaire“, (Preisdeckel) für den explodierenden Strom- und Gaspreis eingeführt. Hierfür wurden ursprünglich 45 Mrd. € budgetiert, die zwischenzeitlich um den gleichen Betrag aufgestockt wurden und nach den neuesten Meldungen mindestens 110 Mrd. € kosten werden. Bei der Würdigung der Abweichungen der beiden Maßnahmenkataloge sind die unterschiedlichen industriellen, aber auch bevölkerungsmäßigen Verhältnisse beider Länder zu berücksichtigen. Dies wurde auch vom derzeitigen deutschen Botschafter in Frankreich, Dr. Lucas, in seinem in der Tageszeitung Ouest France vom 19. November 2022 veröffentlichten Artikel anhand des unterschiedlichen Gasverbrauchs beider Länder (90,5 Mrd. m³) eindrucksvoll dokumentiert.

Warum musste es also zu den angeblich starken Misstönen, wie sie in der französischen Öffentlichkeit wahrgenommen wurden, im deutsch-französischen Verhältnis kommen?

Sicherlich nicht wegen unterschiedlicher Auffassungen zu bestimmten Inhalten, die bestanden schon davor und werden weiter immer wieder aufkommen. Zu groß sind die Gegensätzlichkeiten in der Ausübung der wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten in beiden Ländern. Sie haben aber während der letzten 60 Jahre – solange besteht ja mittlerweile der am 22. Januar 1963 im Elysée Palast zwischen De Gaulle und Adenauer abgeschlossene Freundschaftsvertrag – nicht daran gehindert, beide Länder so eng wie nie zuvor in den letzten Jahrhunderten zu verbinden und die treibende Kraft für ein vereinigtes Europa zu bilden.

Dies schließt aber auch nicht aus, dass aus unterschiedlichen Auffassungen, die nicht rechtzeitig und insbesondere nicht im Vorhinein durch Informationsaustausche erörtert bzw. durch Kompromisse beseitigt werden, unnötige Schräglagen entstehen können.

Die beiden Hauptverantwortlichen, Präsident Macron und Bundeskanzler Scholz haben wieder zueinander gefunden und einen intensiven Austausch auf Ministerebene in Gang gesetzt. Die Achse Paris-Berlin ist wieder in Bewegung gesetzt worden. Sie ist aber kein Selbstläufer. Das deutsch französische Verhältnis bleibt ein zartes Pflänzchen, das ständiger Pflege von beiden Seiten

bedarf. Ob es aber den Hinweis auf eine „Kriegsbedrohung“ erforderlich machte, ist zweifelhaft.

Wir wünschen Ihnen eine beschauliche Adventszeit und im Kreise Ihrer Familie frohe Weihnachten.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion



Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr



Wir wünschen
Ihnen eine
beschauliche
Adventszeit und
im Kreise Ihrer
Familie frohe
Weihnachten.

ARBEITSRECHT

GLEICHE BEZAHLUNG FÜR GLEICHE ARBEITSTÄTIGKEIT

Diplom ist nicht ausreichend für eine höhere Vergütung

Eine Postangestellte verglich ihre Gehaltssituation mit drei Arbeitskolleginnen, die alle die gleiche Tätigkeit ausübten. Sie stellte fest, dass eine von ihnen höher eingestuft worden war, obwohl sie über eine kürzere Betriebsangehörigkeit verfügte.

Der Arbeitgeber begründete vor dem Arbeitsgericht die höhere Entlohnung dieser Mitarbeiterin mit

der Tatsache, dass sie die Einzige war, die über ein Berufsdiplom verfügte.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 14. September 2022, wies darauf hin, dass ein Berufsdiplom für sich allein nicht ausreichend wäre, um eine unterschiedliche Vergütung zwischen Arbeitnehmern, die die gleiche Tätigkeit ausüben, zu rechtfertigen. Damit dieses Element

in Betracht gezogen werden könnte, müsste - so das Kassationsgericht - nachgewiesen werden, dass der Besitz eines spezifischen Diploms das Vorhandensein von Fähigkeiten bestätigte, die für die Ausübung der besagten Tätigkeit besonders nützlich waren.

Der notwendige Beweis hierzu war von dem Arbeitgeber nicht erbracht worden.

ZIVILRECHT

VOLLSTRECKUNG DEUTSCHER TITEL IN FRANKREICH

Zwangsvollstreckung im Parteibetrieb

Durch den ständigen wirtschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Frankreich kommt es regelmäßig zu Konstellationen, in welchen ein Schuldner mit Sitz und/ oder Vermögen in Frankreich nicht an seinen Gläubiger leistet, obwohl dieser in Deutschland einen Titel gegen den Schuldner erlangt hat.

Die Zwangsvollstreckung in Frankreich unterscheidet sich letztlich nicht wesentlich von der in Deutschland. Eine Besonderheit liegt jedoch darin, dass man in Frankreich grundsätzlich nicht das Vollstreckungsgericht bemühen muss, sondern selbst einen Gerichtsvollzieher - den man sich unter den meist sehr zahlreichen örtlich zuständigen Gerichtsvollziehern wählen kann - beauftragt und diesem auch Anweisungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung erteilt.

Mit dem Inkrafttreten der EuGVVO wurde das Exequaturverfahren in der EU abgeschafft, und zwar für Urteile, die in Verfahren ergangen sind, die ab dem 10.01.2015 eingeleitet worden sind. Seitdem werden Entscheidungen i.S.d. Art. 2 EuGVVO in den anderen Mitgliedstaaten gem. Art. 36 EuGVVO anerkannt und sind in diesen gleichermaßen vollstreckbar. Deutsche Titel werden mithin in Frankreich ipso iure anerkannt. Zur Geltendmachung des deutschen Titels in Frankreich muss eine vollstreckbare deutsche Ausfertigung vorliegen, sowie eine

vom Ursprungsgericht ausgestellte Bescheinigung gem. der Anlage I der EuGVVO.

1. Beauftragung eines französischen Gerichtsvollziehers

Der erste Schritt zur Vollstreckung eines deutschen Titels in Frankreich ist die Beauftragung eines für die Vollstreckung örtlich zuständigen französischen Gerichtsvollziehers (sog. huissier de justice bzw. seit dem 1.7.2022 ein sog. commissaire de justice).

Die Anrufung eines französischen Gerichts bzw. die Einholung einer richterlichen Genehmigung ist für die meisten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht erforderlich.

2. Ermittlung der Vermögenswerte des Schuldners

Zur Ermittlung der in Frankreich belegenen Vermögenswerte des Schuldners ist es französischen Gerichtsvollziehern möglich, eine Vielzahl von Datenbanken einzusehen bzw. Anfragen bei Behörden vorzunehmen, z.B: Datenbank über Bankkonten, Datenbank über die in Frankreich zugelassenen Kraftfahrzeuge, Grundbuchamt.

3. Die verschiedenen Maßnahmen

Nachdem der französische Gerichtsvollzieher die erforderlichen Informationen eingeholt hat, obliegt

es dem beauftragenden Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher einen konkreten Vollstreckungsauftrag zu erteilen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Betracht: Pfändung von Bankkonten, Sachpfändung, Drittschuldnerpfändungen, Pfändung des Arbeitslohns und/oder Immobiliarpfändung.

Die Gerichtsvollzieherkosten hat der Gläubiger auszulegen. Diese Kosten sind - abgesehen vom Erfolgshonorar des Gerichtsvollziehers - erstattungsfähig und werden gleichzeitig aus dem Schuldnervermögen vom Gerichtsvollzieher begetrieben.

4. Schlussbemerkung

Die Vollstreckung deutscher Titel in Frankreich ist aufgrund der EuGVVO deutlich vereinfacht worden. Das Spektrum an möglichen Vollstreckungsmaßnahmen ist in Frankreich vielfältig. Die Wahl der effektivsten Maßnahme sowie die konkrete Beauftragung und Abstimmung mit dem Gerichtsvollzieher können aber dennoch ein nicht unerhebliches Hindernis darstellen - auch aufgrund sprachlicher Hürden. Die Zuziehung eines in Frankreich ansässigen Anwalts ist daher unbedingt zu empfehlen.

ABSTIMMUNGSVERFAHREN IM VERWALTUNGSRAT

Nur durch Mehrheitsbeschluss kann die geheime Abstimmung festgesetzt werden

Laut Art. L 225-35 des Handelsgesetzbuches („Code de commerce“) ist der Verwaltungsrat („Conseil d'administration“) einer Aktiengesellschaft frei hinsichtlich der Festlegung seiner Wahlordnung. Dabei müssen nur die Entscheidungen auf Beratungen beruhen.

In der Praxis wird normalerweise das Abstimmungsverfahren durch die interne Geschäftsordnung festgelegt.

„ANSA“ – eine französische Vereinigung der Aktiengesellschaften

– lag die Frage vor, ob – soweit keine interne Regelung bestand – einer oder mehrere Verwaltungen für sich oder auch für alle eine geheime Wahlabstimmung fordern könnten.

Der Rechtsausschuss von ANSA verneinte mit Erklärung vom 6. Juli 2022, Nr. 22-030 die obige Anfrage: In Anbetracht des im Verwaltungsrat bestehenden Kollegialitätsprinzips muss eine Abstimmung offen durchgeführt werden. Davon kann Abstand genommen werden,

soweit die Beschlüsse besonders sensible Vorgänge betreffen und damit eine geheime Abstimmung als angemessen erscheinen lassen, z.B. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds. Soweit eine solche Möglichkeit nicht durch die interne Geschäftsordnung vorgesehen ist, kann sie vom Sitzungspräsidenten vorgeschlagen und durch ein Votum des Verwaltungsrates genehmigt werden.

RECHTMÄSSIGKEIT DER BEZÜGE DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Überprüfungspflicht des Beraters

Folgender Sachverhalt lag der nachstehenden Gerichtsentscheidung zugrunde: Ein Geschäftsführer wurde für die sich selbst zugeteilten, nicht genehmigten Bezüge zu einer Geldstrafe von 267.000 € verurteilt. Er verklagte seinen Berater („expert-comptable“), weil er ihn nicht darauf hingewiesen hatte, dass die rechtmäßige Auszahlung der Bezüge einer Genehmigung durch die Gesellschafter bedurft hätte.

Der Berater wurde verurteilt, weil er nach Ansicht des Gerichtes dem Geschäftsführer die Möglichkeit raubte, eine Verurteilung zu

vermeiden. Dieser Chancenverlust wurde in der ersten Gerichtsinstanz auf 90% im Hinblick auf die Verurteilung des Geschäftsführers festgelegt. Im Berufungsverfahren erfolgte eine Reduzierung auf 25%.

Das angerufene Kassationsgericht – Urteil vom 12. Oktober 2022 – berichtigte die Entscheidung der Berufungsinstanz. Danach konnte das Berufungsgericht keine Reduzierung auf 25% vornehmen, wenn der Beklagte von sich aus einen Prozentsatz von 30% vorschlug. Des Weiteren verwies das Kassationsgericht darauf,

dass die Berufungsrichter in ihrer Begründung den Geschäftsführer als Hauptverantwortlichen für seine Verurteilung herausstellten, wobei jedoch diese Tatsache keine Auswirkung auf die Berechnung des Chancenverlustes hatte.

Letztlich hätte das Berufungsgericht die Honorare, die der Geschäftsführer bezahlen musste, und den moralischen Schaden, den er aufgrund der Verurteilung erlitt, ebenfalls berücksichtigen müssen.

FOLGEN EINES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Eine Bank gewährte einem Unternehmen ein Darlehen, für das der Geschäftsführer sich verbürgte. Nachdem die Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten geriet, wurde vor dem Handelsgericht ein Schlichtungsverfahren, das jedoch scheiterte, eingeleitet.

Über die Gesellschaft wurde daraufhin die Liquidation eröffnet und gegenüber dem Geschäftsführer die Darlehensrückzahlung auf der Grundlage seiner Bürgschaftserklärung eingeklagt.

Der Geschäftsführer verweigerte die Zahlung. Im Gegenzug verlangte er von der Bank eine Schadensersatzleistung in Höhe der eingeklagten Bürgschaftsforderung. Hierfür berief er sich auf das schädigende Verhalten der Bank während des Schlichtungsverfahrens, wobei er sich insbesondere auf die während der Verhandlung von der Bank verschickten Emails stützte.

Die Einlassungen des Geschäftsführers wurden

abgewiesen.

Das Kassationsgericht schloss sich mit Urteil vom 5. Oktober 2022 der Auffassung des Vorgerichtes an. In seiner Begründung wies es zwar darauf hin, dass die an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Dieser Grundsatz erstreckte sich jedoch nicht auf Dritte und ebenfalls auch nicht auf die Parteien untereinander.

HANDELSRECHT

KORREKTE AUSHÄNDIGUNG DER SPEZIFISCHEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DURCH DEN LIEFERANTEN

Androhung einer Sanktion

Ein Lieferant erstellte, um seiner differenzierten Kundenstruktur Rechnung zu tragen, unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechend deren Branchenzugehörigkeit. Damit verpflichtete er sich, jedem Kunden die ihm entsprechenden AGB auszuhändigen. Soweit er dieser Verpflichtung nicht nachkam, konnte er hierfür belangt werden (Handelsgesetzbuch – C.Com Art. L441-1).

Aufgrund dieser Bestimmung wurde ein Lieferant verurteilt, 20.000 € an eine Einkaufsstruktur, die von mehreren Apotheken gegründet worden war, zu zahlen. Der Lieferant hatte der Einkaufszentrale, die für die Apothekengroßhändler („répartiteurs“) geltenden AGB zugesandt. Er hatte hingegen der Einkaufszentrale die Aushändigung der für die unabhängigen Apotheken geltenden AGB verweigert.

Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, dass die unabhängigen

Apotheken einer Kategorie von Käufern entsprachen, deren Struktur sich weitgehend an die vom Lieferanten aufgestellten Kategorien annäherte.

Das angerufene Kassationsgericht entsprach mit Urteil vom 28. September 2022 dieser Analyse und bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts.

ZIVILRECHT

ERNEUERUNG EINES PACHTVERTRAGES

Einvernehmen mit dem Pächter auch bei Nichterhöhung des Pachtzinses erforderlich

Nach Ablauf eines Pachtvertrages für die Nutzung der Räume eines Altersheims kündigte der Verpächter den abgelaufenen Vertrag gegenüber dem Pächter auf und bot gleichzeitig den Abschluss eines neuen Vertrages für die Dauer von neun Jahren an. Dabei wurde der Pachtzins gegenüber dem alten Vertrag nicht erhöht und für den Pächter die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung jeweils nach drei Jahren ausgeschlossen.

Der Pächter nahm das Angebot schweigend zur Kenntnis, blieb in

den Pachträumen und bezahlte die Pachtzinsen. Drei Jahre später stellte er die Pachtzinszahlungen ein. Dabei machte er geltend, dass er das Angebot auf eine Erneuerung des Pachtverhältnisses zu keinem Zeitpunkt akzeptiert habe.

Das angerufene Gericht verurteilte den Pächter. Seiner Ansicht nach stellten die Zahlungen zu dem erneuerten Pachtvertrag die stillschweigend erteilte Zustimmung des Pächters dar.

Das Urteil wurde vom Kassationsgericht durch dessen

Entscheidung vom 7. September 2022 berichtigt: Die Bezahlung der Pachtzinsen stellten kein stillschweigendes Akzeptieren des Angebots auf Erneuerung des Pachtvertrages dar, denn der bezahlte Pachtzins entspräche dem des ursprünglichen Pachtvertrages. Ebenso wäre nicht nachgewiesen worden, dass ein Einverständnis des Pächters hinsichtlich des Verzichtes auf Kündigungen während des Pachtverhältnisses gegeben worden war.

AKTUELL

VERBOT VON TELEFONISCHEN KUNDENWERBUNGEN AM WOCHENENDE

Verwaltungsdekret vom 13. Oktober 2022 regelt weitere Einzelheiten

Durch das Verwaltungsdekret vom 13. Oktober 2022 - anwendbar ab dem 1. März 2023 - wird die telefonische Kundenwerbung von Unternehmen weiter eingeschränkt. Zunächst wird jegliche Werbung am Wochenende verboten. Darüber hinaus sind alle weiteren telefonischen Werbungen nur zwischen 10 und 13 Uhr und 14 bis 20 Uhr gestattet.

Soweit ein Einverständnis des Konsumenten vorliegt, kann das werbende Unternehmen zu jedem beliebigen Zeitpunkt anrufen. Die Beweislast für das erteilte Einverständnis liegt bei dem Unternehmen.

Darüber hinaus kann ein Unternehmen bei einem Konsumenten nur

höchstens viermal pro Monat eine telefonische Werbung vornehmen. Soweit eine Werbung verweigert wurde, kann eine erneute erst 60 Tage danach wiederholt werden.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée


** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
155, Bd Haussmann
75008 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.